

NÖ Sozialhilfegesetz - - - - - Novelle

Gegenüberstellung

alter Text

neuer Text

§ 45 Abs. 1

(1) Unter Sozialhilfeeinrichtungen sind alle Einrichtungen zu verstehen, in denen oder durch die Hilfemaßnahmen erbracht werden, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Zu den Sozialhilfeeinrichtungen zählen insbesondere Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Heime und Pflegeplätze für behinderte oder pflegebedürftige Menschen sowie psychosoziale Beratung.

§ 45 Abs. 1

(1) Unter Sozialhilfeeinrichtungen sind alle Einrichtungen zu verstehen, in denen oder durch die Hilfemaßnahmen erbracht werden, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Zu den Sozialhilfeeinrichtungen zählen insbesondere Einrichtungen zur Erbringung sozialer Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Heime, **Pflegeeinheiten für pflegebedürftige Menschen** und Pflegeplätze für behinderte oder pflegebedürftige Menschen sowie psychosoziale Beratung.

§ 45 Abs. 4

(4) Heime im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die zur entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von fünf oder mehr Personen dienen. Heime können der Rehabilitation oder Resozialisierung dienen, sowie Pensionisten- und Pflegeheime sein.

§ 45 Abs. 4

(4) Heime im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die zur entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von **dreizehn** oder mehr Personen dienen. Heime können der Rehabilitation oder Resozialisierung dienen, sowie Pensionisten- und Pflegeheime sein.

§ 45 Abs. 8 und 9

(8) Pflegeplätze im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die der entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von weniger als fünf Personen dienen.

§ 45 Abs. 8, 9 und 10

(8) **Pflegeeinheiten** im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die der entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von fünf bis zwölf Personen dienen.

(9) Psychosoziale Beratung im Sinne des Abs. 1 ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchtgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden.

(9) Pflegeplätze im Sinne des Abs. 1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die der entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von weniger als fünf Personen dienen.

(10) Psychosoziale Beratung im Sinne des Abs. 1 ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchtgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden.

alter Text

neuer Text

§ 46 Abs. 4

(4) Die landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe. In diesen dürfen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung der Einrichtungen nicht enthalten sein.

§ 46 Abs. 4

(4) Die landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe. In diesen dürfen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung der Einrichtungen enthalten sein.

§ 49b

§ 49b

Betrieb von Pflegeplätzen

(1) Die Bewilligung hat die Person zu beantragen, die beabsichtigt, einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen in Pflege zu übernehmen.

(2) Der Betrieb von Pflegeplätzen darf nur bewilligt werden, wenn Gewähr für eine sachgemäße Pflege sowie gute Behandlung gegeben ist und keine Gründe vorliegen, die das Wohl des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gefährden.

(3) Der Antrag ist jedenfalls ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muß, daß die Bewilligung mißbraucht werden könnte.

(4) Die Bewilligung zur Übernahme eines behinderten oder pflegebedürftigen Menschen kann widerrufen werden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen erfordert.

§ 49b

§ 49b

Betrieb von Pflegeeinheiten und Pflegeplätzen

(1) Die Bewilligung hat die Person zu beantragen, die beabsichtigt, einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen in Pflege zu übernehmen.

(2) Der Betrieb von Pflegeeinheiten und Pflegeplätzen darf nur bewilligt werden, wenn Gewähr für eine sachgemäße Pflege sowie gute Behandlung gegeben ist und keine Gründe vorliegen, die das Wohl des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gefährden.

(3) Pflegeeinheiten dürfen darüberhinaus nur dann bewilligt werden, wenn eine im Sinne des § 48 geeignete Person dauernd in dieser Sozialhilfeeinrichtung tätig ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn diese Person z.B. von einer geeigneten Einrichtung des sozialen Dienstes (§ 45 Abs. 3 lit.b) gestellt wird.

(4) Der Antrag ist jedenfalls ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit angenommen werden muß, daß die Bewilligung mißbraucht werden könnte.

alter Text

neuer Text

§ 50 Abs. 2

(2) Die Gemeinden, in welchen Hilfeempfänger ihren ordentlichen Wohnsitz (§ 52) begründen, haben dem Land 50 v.H. des Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt II zu entrichten. Durch Aufenthalt in einem Heim oder auf einem Pflegeplatz wird jedoch eine derartige Kostenbeitragspflicht nicht begründet.

§ 50 Abs. 4

(4) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42, 42a und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmten Zuflüsse gedeckt sind. Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt. Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 51,5 % und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, 40 %.

(5) Die Bewilligung zur Übernahme eines behinderten oder pflegebedürftigen Menschen kann widerrufen werden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen erfordert.

§ 50 Abs. 2

(2) Die Gemeinden, in welchen Hilfeempfänger ihren ordentlichen Wohnsitz (§ 52) begründen, haben dem Land 50 % des Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt II zu entrichten. Durch Aufenthalt in einem Heim, in einer Pflegeeinheit oder auf einem Pflegeplatz wird jedoch eine derartige Kostenbeitragspflicht nicht begründet.

§ 50 Abs. 4

(4) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42, 42a und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmten Zuflüsse gedeckt sind. Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt. Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 50 % und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären 30 %.

alter Text

neuer Text

§ 50 Abs. 6

§ 50 Abs. 6

(6) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

(6) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Rechnungsabschluß des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß § 50 Abs. 5 des Rechnungsjahres.

§ 53

§ 53

§ 53

Sachliche Zuständigkeit

§ 53

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierung ist zuständig

(1) Die Landesregierung ist zuständig

- a) zur Entscheidung über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen (Abschnitt III), ausgenommen solche auf Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 24 Abs. 1 lit. a,
- b) zur Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines Sozialpasses gemäß § 8a,
- c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten (§ 50 Abs. 4 bis 7),
- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBI. 9200/6,
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen die Bewilligung von Pflegeplätzen gemäß § 49b, sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen

- a) zur Entscheidung über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen (Abschnitt III), ausgenommen solche auf Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 24 Abs. 1 lit. a,
- b) zur Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines Sozialpasses gemäß § 8a,
- c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten (§ 50 Abs. 4 bis 7),
- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBI. 9200/6,
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen die Bewilligung von Pflegeeinheiten oder von Pflegeplätzen gemäß § 49b.

(2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der Landesregierung.

- f) zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen mit Ausnahme der Pflegeeinheiten und Pflegeplätze.

alter Text

neuer Text

(2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der Landesregierung.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel II

Es treten in Kraft

1. Am 1. Jänner 1989:

Art. I Z. 4, 9, 10, 11

2. Am 1. Jänner 1990:

Art. I Z. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 13.